ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6 ABSATZ 5 BAUGB
ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PRENZLAU

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ist der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	03.03.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	04.04.2016 bis 15.04.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	01.04.2016 bis 06.05.2016
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	07.11.2016 bis 09.12.2016
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	27.10.2016 bis 28.11.2016
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	09.02.2017
Feststellungsbeschluss	09.02.2017

Anlass der Planaufstellung

Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet der Stadt Prenzlau soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik" aufgestellt werden. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom geschaffen. Demnach sollen insgesamt etwa 11,2 ha für die Produktion von Solarenergie vorbereitet werden. Mit dieser Fläche ist die Erzeugung von etwa 10 MWp möglich. Es handelt sich bei diesem Standort um das ehemalige Betriebsgelände der Zuckerfabrik in Prenzlau.

Der Standort selbst wird im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Nach der Nutzungsaufgabe und dem Teilrückbau der Zuckerfabrik fasste die Stadt Prenzlau am 27.09.1995 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan B V „Gewerbepark Zuckerfabrik" mit der Zielstellung einer überwiegend gewerblichen Nachnutzung im Vernehmen mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben an diesem Standort.

In Anlehnung an das städtische Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Natur-

haushalts vor Beeinträchtigungen im Gemeindegebiet von Prenzlau (Drucksache: 41/2011 der Stadt Prenzlau) bietet die Umnutzung dieses Areals für den Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien die Möglichkeit, den Planungsraum durch den gewerblichen Betrieb einer großflächigen Photovoltaikanlage vor anderen missbräuchlichen Nutzungen zu sichern.

Entsprechend hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in öffentlicher Sitzung am 03.03.2016 den seit 1995 ruhenden Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan B V „Gewerbepark Zuckerfabrik" aufgehoben und darüber hinaus die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik" gemäß § 12 Absatz 1 BauGB sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 beschlossen.

Ziel der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie", in welchem die der Gemeinde vorliegenden Investitionsabsichten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf der Basis solarer Strahlungsenergie vollständig umgesetzt werden können.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Schutzgüter
Mensch

Südöstlich des Planteils 1 und östlich des Planteils 2 sowie südlich des Planteils 3 befinden sich Wohnbebauungen in mindestens 56 m Entfernung zur Baugrenze.

Die vorhersehbaren Auswirkungen während der Bauphase sind mit denen der vorhandenen Gewerbebetriebe vergleichbar. Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese Konfliktsituation der baubedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf das Schutzgut Mensch auswirkt, soweit der Maßstab der guten fachlichen Praxis und der Stand der Technik in der Bauausführung angesetzt werden.

Laut einem Sachverständigengutachten konnte in anderen ähnlich gelagerten Vorhaben nachgewiesen werden, dass die gewöhnliche Umgebungshelligkeit durch eine Fotovoltaik-Anlage nur um drei Prozent während der Betriebsphase überschritten (und das auch nur zwischen dem 20. April und dem 20. August jeweils zwischen 9:45 bis 10:30 Uhr bei Sonnenschein) wird.

Die aktuelle Rechtsprechung geht davon aus, dass man sich ohne größeren Aufwand mit Heckenbepflanzung dagegen schützen kann. Dieser Ansatz wird auch in der vorliegenden Planung umgesetzt.

Die Wahrnehmbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll für die Anwohner durch die geplante 7 m Breite Heckenpflanzung weitestgehend minimiert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Geologie und Boden

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie.

Es handelt es sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit unterentwickelter Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere. Diese Böden haben als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere insbesondere in ihren Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde eine untergeordnete Bedeutung.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die wesentlichen Funktionen durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht verloren gehen.

Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Gewässer.

Durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Immissionen erzeugt, die zu nachteiligen Wirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser führen. Das Niederschlagswasser wird trotz der zu errichtenden Modultische und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht.

Allerdings besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von eventuell erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik" zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes. Mit erhöhten Luftverschmutzungen durch Feinstaub ist temporär nur während der Errichtung der Anlagen infolge der Bautätigkeit zu rechnen.

Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind nicht zu erwarten. Negative Beeinträchtigungen des Klimas sind auszuschließen.

Pflanzen/Tiere

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Beseitigung von vorhandenen Gehölzen unvermeidbar. Es handelt sich um Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte (BLMH) sowie um einige Einzelbäume. Die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Gehölzbeseitigung und Geländeregulierung findet außerhalb der Brutperiode in den Monaten Februar und März statt. Mit der Umsetzung der Maßnahme ist der Auf- und Abtrag des anstehenden Bodens innerhalb des Baufeldes erforderlich. Die Profilierung der Oberflächen ist notwendig, um eine optimale Ausrichtung der Module erreichen zu können.

Das Einrammen der Modulstützen sowie die Befahrung der Fläche mit Baufahrzeugen zur Montage bzw. Verkabelung der Module schließt sich den Erdarbeiten unmittelbar an, so dass für die Bauphase bis Mitte Mai eine kontinuierliche Beunruhigung stattfinden wird.

Der Betrieb des Solarparks selbst ist dem gegenüber nicht als erheblicher Eingriff anzusehen. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen. Entsprechend finden keine Bodenversieglungen statt, und die Funktion als Lebensraum bleibt weitgehend erhalten. Der Solarpark erzeugt keine erheblichen oder nachhaltigen Immissionen auf die untersuchten Tiere und Pflanzen.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- Schaffung und Erhalt von hochwertigen Gehölzflächen
- Erhalt der Laternen als Bruthabitat des Haussperlings, sofern kein dauerhafter Erhalt möglich ist → Schaffung von Ersatzbrutplätzen
- Bauzeitenregelung zum Schutz europäischer Vogelarten
- Amphibienschutzzaun ab Mitte Februar an der dem Baufeld zugewandten Böschung des Grabens → Rückbau nach Beendigung der Baumaßnahmen
- In Bereichen mit geeigneter Habitatausstattung werden im April mindestens 4 Fangtange für Zauneidechsen angesetzt → gefangene Tiere werden in dafür vorgesehene Bereiche außerhalb des Baufeldes ausgesetzt
- Einfriedung wird so gestaltet, das keine Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger entsteht

Die Sicherung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist so geplant, dass sich auch die mittelbaren Wirkungen des Solarparks nicht erheblich oder nachhaltig auf Lebensräume und Arten mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auswirken.

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes sind keine wesentlichen Neuversieglungen erforderlich. Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind somit auszuschließen.

Dem Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien am geplanten Standort der ehemaligen Zuckerfabrik Prenzlau stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Sonstige beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt quantifizierbar. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen überwiegend zur offenen Landschaft, hauptsächlich mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten.

Die Umgebung und somit auch das Landschaftsbild des Planungsraumes sind bereits stark anthropogen vorgeprägt (vgl. Anhang 2). Es handelt sich um kein Landschaftbild mit einer typischen Vielfalt kulturgeprägter und naturnaher Landschaftsausschnitte. Auch für die landschaftsbezogene Erholung hat der Planungsraum und die Umgebung keine hervorgehobene Bedeutung.

Die Wahrnehmbarkeit der Modultische wird durch die günstige Topographie sowie den Erhalt bzw. die Pflanzung von Gehölzstrukturen auf ein Minimum reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist vorliegend nicht zu erwarten.

Schutzgebiete

Negative Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter

Auf Grund der vorangegangenen Nutzung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte vom 04.04.2016 bis zum 15.04.2016 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.04.2016. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. 3 § Abs. 2 erfolgte vom 07.11.2016 bis einschließlich zum 09.12.2016.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zu Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Samtgemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

a) Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 17.05.2016 und 01.06.2016

Naturschutz vom 17.05.2016

- *Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine gesonderten Anforderungen an die Umweltprüfung zu stellen. Da parallel für das Vorhaben ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, können aus der erforderlichen Umweltprüfung für den VBP, die wesentlichen Angaben und Aussagen für die Umweltprüfung der FNP-Änderung übernommen werden.*

hierzu liegen aus: Umweltbericht zu den entsprechenden Schutzgütern

Altlasten vom 17.05.2016

- *Das gesamte Plangebiet ist als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert (ALKAT-Reg.-Nr.: 0239731002).*

Altlasten vom 01.06.2016

- *Nach Durchsicht der Altunterlagen zum Altlastenvorgang Zuckerfabrik Prenzlau in der Landkreisverwaltung Uckermark konnten nachfolgende neue Erkenntnisse*

festgestellt werden. Gegen die im Betreff genannte Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

b.) Stellungnahme des Landesamt für Umwelt von 04.05.2016

Immissionsschutz

- *Nach § 50 BlmSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden.*

  Zu den Auswirkungen durch Blendungen, verweise ich auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 1 vom 28. Mai 2014. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

  Danach befinden sich Immissionsorte im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen der Sondergebiete. Mit Maßnahmen der Minderung können erhebliche Belästigung durch Blendung vermieden und vermindert werden.

  Im Besonderen verweise ich auf die Maßnahme zur Unterbindung der Sicht durch einen blickdichten Bewuchs in Höhe der Module, die ggf. als Darstellung in den FNP aufgenommen werden kann.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und Siedlung

Wasserwirtschaft

- *Der südliche Teil des Planareales 1 wird von einem Entwässerungsgraben gesäumt. Es ist zu prüfen, inwieweit der Graben einer Unterhaltungspflicht unterliegt und deshalb Freiraum für die Bewirtschaftung bzw. Zugänglichkeit gegeben sein muss*

hierzu liegen aus: Begründung zu Gewässern, *Umweltbericht* zum Schutzgut *Wasser*

c.) Stellungnahme des Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vom 20.04.2016

- *Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber der Flächennutzungsänderung (Gewerbe in Sondergebiet Energie/Solar) keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.*
- *Die Eingriffsregelung ist entsprechend anzuwenden, wobei die komplette Entsiegelung der Planfläche 1 vorzusehen und in der Satzung zum Bebauungsplan festzuschreiben ist.*
- *Wünschenswert wäre, die vorgesehenen SPE-Flächen großzügiger zu bemessen. Neben Strauch- und Heckenpflanzungen sollten auch Baumpflanzungen vorgesehen werden. Die Verwendung von ausschließlich einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten setzen wir voraus.*
- *Die Einzäunungen der 3 Planflächen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.*

- *Ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist sicher abzuklären (Artenschutzgutachten - z.B. Zauneidechse).*

hierzu lagen aus: *Umweltbericht zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie zum Schutzgut Landschaftsbild*

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Da für dieses Gewerbegebiet die Lärmemission-Kontingente ausgeschöpft sind, ist eine Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben mit Lärmemissionen nicht möglich.

Ein Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz besteht bereits. Weitere Verkehrsflächen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Negative Beeinflussungen anderer, nicht als wirtschaftliche Konversionsfläche erfasste Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Prenzlau wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „SO EBS" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht mit Stand von Dezember 2016 am 09.02.2017 als Feststellung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von Dezember 2016 wurde am 09.02.2017 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau erfolgt durch Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Prenzlau.

Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt die oben genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in Kraft.

Stadt Prenzlau , den …… Siegel Unterschrift
Bürgermeister